



## Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung entstehen Kosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind im Haushaltsplanentwurf 2025 berücksichtigt.

#### Erläuterungen:

Mit der Verordnung zur Neuordnung des Allgemeinen Gebührentarifs vom 08.08.2023 wurde die bisherige Tarifstelle 4a.2 (Bescheinigung nach § 40 a. F. DSchG NRW bzw. § 36 n. F. DSchG NRW) gestrichen und wird nun zukünftig von der Tarifstelle 1.1 (Allgemeine Angelegenheiten) erfasst:

##### 1.1.2 Bescheinigungen, Zweitschriften

Erteilung einer Bescheinigung oder Zweitschrift

Gebühr: Euro 20 bis 100

Die bisherigen, nach § 36 DSchG NRW erhobenen Gebühren orientierten sich am Umfang der zu bescheinigenden denkmalschutzrechtlichen Aufwendungen.

Die Gebühren nach der bisherigen Tarifstelle 4a.2 Allgemeiner Gebührentarif betragen

- 1 Prozent der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, jedoch mindestens 20 Euro pro ausgestellte Bescheinigung .....20,00 bis 2.500,00 Euro
- ggf. zuzüglich 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro .....bis 3.750,00 Euro

- ggf. zuzüglich 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro .....bis 25.000,00 Euro

Durch die Anpassung des Allgemeinen Gebührentarifs können aktuell nur Gebühren erhoben werden, die den tatsächlichen Aufwand, der für die Ausstellungen derartiger Bescheinigungen zu erbringen ist, nicht annähernd decken.

Gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände bei Bedarf abweichend eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit anderen Gebührensätzen erlassen.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum wird daher um die Gebührenposition „Gebühren für steuerliche Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)“ ergänzt. Dabei werden die in der bisher gültigen Tarifstelle 4a.2 des Allgemeinen Gebührentarifs genannten Gebühren übernommen. Die Übernahme in die örtliche Verwaltungsgebührensatzung ist nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes zulässig.

**Anlage(n):**

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung